

Politische Rechte

Finanzreferendum – Frist 18. Januar 2018

Der Landrat hat am 16. November 2017 beschlossen:

- Staatsbeitrag an die Organisationen Aids-Hilfe beider Basel und Frauenoase für die Jahre 2018-2021 (2017-352)
Für die Jahre 2018-2021 wird ein Sammelkredit von insgesamt CHF 1'068'000 für die Fortführung der Leistungsvereinbarungen mit der Aids-Hilfe beider Basel (AHbB) und dem Verein Frau Sucht Gesundheit (Frauenoase) bewilligt. Der Sammelkredit wird wie folgt auf die beiden Organisationen aufgeteilt:
 - a. Der Staatsbeitrag 2018-2021 an die Aids-Hilfe beider Basel beträgt CHF 768'000 (CHF 192'000 pro Jahr).
 - b. Der Staatsbeitrag 2018-2021 an die Frauenoase beträgt CHF 300'000 (CHF 75'000 pro Jahr)

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis 18. Januar 2018 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Gesetzes- und Finanzreferendum – Frist 18. Januar 2018

Der Landrat hat am 16. November 2017 beschlossen:

- Altersbetreuung- und Pflegegesetz (APG); (Totalrevision des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter, GeBPA und Verpflichtungskredit) (2017-139)
- Einen Verpflichtungskredit über gesamthaft CHF 2'000'000.- für die Jahre 2018-2021 zum Aufbau der intermediären Versorgung im Sinne einer Anschubfinanzierung.

Die Gesetzestexte können unter <http://www.bl.ch/referenden> auf dem Internet eingesehen oder bei der Landeskanzlei, Tel. 061 552 50 08, bestellt werden.

Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen von § 31 Absatz 1 Buchstaben b und c der Kantonsverfassung über das fakultative Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d.h. bis 18. Januar 2018 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Landratsbeschlüsse, rechtskräftig

Nachdem innert der verfassungsmässigen Frist keine Abstimmungsbegehren eingereicht worden sind, hat die Landeskanzlei am 17. November 2017 folgende im Amtsblatt vom 21. September 2017 publizierte Landratsbeschlüsse als rechtskräftig erklärt:

- Weiterführung und Finanzierung von Take off – Tagesstruktur für Jugendliche – ein Präventionsprogramm für Jugendliche im sekundären Bereich für die Jahre 2018-2021 (2017-055)
- Projektierung Sanierung und Erweiterung ARA Birsig (2017-219)
- Anlage zur Metallabscheidung aus Kehrriechtschlacke auf der Deponie Elbisgraben (2017-223)

Landeskanzlei Basel-Landschaft

Zustandekommen einer nicht formulierten Initiative

I.

Am 17. Oktober 2017 wurden vom entsprechenden Komitee die Unterschriftenlisten zur nicht formulierten Initiative «**Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen**» eingereicht. Der Empfang der Unterschriftenlisten wurde dem Initiativkomitee am 17. Oktober 2017 bestätigt. Die Bogen wurden am gleichen Tag an die Stimmregister der betroffenen Gemeinden versandt mit der Bitte um Prüfung der Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.

II.

Die Berichte der Gemeinden über die Prüfung der Unterschriftenlisten ergaben bei 2'035 eingereichten und 205 ungültigen **1'830** gültigen Unterschriften.

III.

Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GS 27.820, SGS 120, GpR) wird verfügt:

- Die nicht formulierte Initiative «**Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen**» ist **zustande gekommen**, nachdem sie die gemäss § 28 Absatz 1 der Kantonsverfassung verlangten Unterschriften aufweist.
- Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und dem Initiativkomitee mitzuteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gestützt auf §§ 88 und 90 GpR kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft